



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

XXII. Verschreibung des Churfürsten George Wilhelm gegen den
Markgrafen Sigismund, worin diesem das Haus Zechlin zum Wohnsitz
eingeräumt wird, vom Jahre 1625.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

Erbnehmen, auch alle Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg etc. Nachdem von alters her und bey Lebzeiten Bischofs Wedigen zu Havelberg, der Cossäthenhoff, welchen damahls heine Jagow bewohnet, in unferm Dorf Dransee mit der warth darzu zu einem Krugrecht geleet, derselbe aber bis daher etwas wüß geblieben, und anitzo solche stete der itzige Schultze Matthias Jagow Kaufweise an sich gebracht, das wir demnach nunmehr dieselbe hinwieder zu einem Krüge gnädig confirmiret haben wollen, Auch darauf ergenantem Matthias Jagowen und seinen Erben, die Sellunge aus sondern gnaden vergönnet und nachgegeben, Vergönnen und nachgeben dieselbe auch Ihme und obgedachten seinen Erben hiermit und in Kraft dieses briefes, dergestalt, das er und Sie ohne Jemandes hinderunge im Dorffe Dransee, vor die Pauren und anderen Reisenden und frembden Leüthen gut Wittstockisch hier ausfchenken und sich dessen allermassen, wie es die billigkeit erfordert und von andern Benachbarten Krügern gehalten wird, gebrauchen und genießen mögen; Es sollen aber er und sie uns und unferen Erben davon alle Jahr uf Johannis zwey Pf. Pfeffer in unferm Amt und Hoflager Zechlin einzuantworten schuldig sein und verbleiben, getreulich ohne sondere gefehrde, zu Uhrkunde haben Wir dieses mit unferm Daumbsecret besiegelt und eigenhanden unterschrieben; Geben Zechlin, den 22. Aprilis an. 1608.

Hanfs Sigismundt.

(L. S.)

Nach einer alten Copie.

XXII. Verschreibung des Churfürsten George Wilhelm gegen den Markgrafen Sigismund, worin diesem das Haus Zechlin zum Wohnsitz eingeräumt wird, vom Jahre 1625.

Von Gottes Gnaden wir Georg Wilhelm Churfürst, und von derselbtenn Gnaden wir Sigismund Marggraf zu Brandenburg, geben hiermit allen und ieden zu erkennen, das wir der Churfürst blos aus vetterlich zuneigung vnd desto bessere einigkeit vnd vertrauen in vnferm haufe bey diesen sorglichen und gefährlichen zeiten zu erhaltenn, vnd gar nicht aus einiger schuldigkeit vnd pflichten — verwilligen, das ob hochgenanter vnseres Vettern Marggraf Sigismunds Liebden S. L. hofhaltung auff unferm haus zum Zechlin anfahren und anstellen moge, vnnnd sollen S. L. an gemachen, kuchen, keller vnd stallunge so viell eingereumt werden, als S. L. dessen, eine hofhaltung daselbsten anzurichten, von nöten haben werden. Doch sollen vnd wollen S. L. vns, so ofte vnd viell wir der Churfürst nach Zechlinn kommen werden, dieselbten Gemache, welche wir bis hieher vor vns gebraucht, avszureumen vnd leddig zu machen schuldig sein. Wir der Churfürst wollen auch noch ferner S. L. etliche gewisse Seen anweisen lassen, die wir Marggraf Sigismund alleine zu notturftiger speisens vor vnser hofgefinde vnd ohne alle verwüstung der fischereien gebrauchen sollen vnd wollen. Wir Marggraf Sigismund wollen vns auch der fischerzeug hierzu vf vnser selbsten kosten erzeugen vnd schaffen. Was auch S. L. an küchen-, brow- vnd backholtze vnd zu erwärmung S. L. Gemachs stueben vnd anderer losamenter von nöten haben werden, dasselbte wollen wir S. L. hawen, auch durch die vnterthanen des ampts anfuhren lassenn, Nur das S. L., wan mangell an holtze furfelt, dasselbte in zeiten im Ampte anlagen lassen, das auch darunter in acht genommen werde, das die leute

durch das holtzführen an bestellung der feldarbeit oder auch vnserer dienste nicht verhindert noch dauon abgehalten werden. Imgleichen sollen auch vnserm Vettern durch vnsern oberiägermeistern drei haufen gehege angewiesen werden, in welchen drey gehegen S. L. mit dem hetzen jhrer gelegenheit nach Ihre lust haben mogen, vber das, das wir der Churfürst auch zu folcher Zeit, da es vns gele- S. L. jhärlich sechs stucken hoch wildpret schieffen vnd folche Sechs stücke zu S. L. kuchen liefern lassen wollen. Aus den übrigen gehegen allen aber, wie auch von allen übrigen wassern, teichen vnd Seen wollen wir Marggraff Sigismund so wohl, als auch vnser hofgefinde, hinweg bleiben, So auch sonst vns keines schiefsens vnd sonderlich den awerhehen, noch auch einigen jagens durch vns selbst oder die vnfrigen in geringsten anmassen. Wir der Churfürst wollen auch die verfehung thun, das S. L. so baldenn, als Sie sich wesentlich nach Zechlien begeben werden, gewisse kuchen garten eingereumet werden sollen, die tagliche notturft an kochkreutern daraus zu erzeugenn. Die lustgarten aber behalten wir der Churfürst vns bevor, Wurden den aber auch wir Marggraff Sig- mundt etwas an Victualien bedürffen vnd dasselbte wurde vns aus dem Ampte gefolget oder wir er- kauften deren von den Amptsunterthanen viell oder wenig, so soll vns obligen, solches alles in deme werthe zu zahlen, wie ein iedes sonst des Orts nach gemeinen kauffe gegeben, verkauffet und be- zahlt wird. Was wir auch aus dem ampte empfangen, das soll vns an vnsern vns sonst gebührenden jharlichen vnterhalts- vnd alimentgelde gekurtzt vnd dauon innen behalten werden. Wir Marggraff Sig- mund wollen auch dessen zu ieder Zeit woll andächtigt verbleiben, das wir vns am haufe oder Ampte Zechlien keines mehrern zuzueignen, Als was zuuore erzehlet, vnd daher bleibt vnd im Uebrig allem das haus vnd ampt Zechlien zusambt aller iurisdiction vnd landesfürstlichen hoheit über die Amptsunterthanen vnd alle andern, vnsern herrn vettern des Churfürsten L., Wir Marggraff Sig- mund aber wollen vns dessen mitte dem allerwenigsten nicht zu unterziehen noch anzumassen haben. Were es den aber auch Sache, das vnser vettern des Churfürsten L. vber kurtz oder lang gefällig were, das haus Zechlien gantz hinwieder an sich zu nehmen, vns aber ein ander haus auf eben diese massen, wie hievor stehet, einzureumen, wir vns also balden vom haufe Zechlien hinweg vnd an den ort, der vns von newen benennet werden wird, begeben. So ofte vns Marggraff Sig- mund auch eine oder die andere reise zur ergetzung oder aus andern vrsachen, wie die wären, furfiele, doch wir durch vnseres herrn Vettern des Churfürsten land ziehen müssen, wollen wir keine lieferung aus S. L. Amptern begehren, noch auch sonst den Amptern einige kosten vnd auch den Amptsunterthanen einige beschwerden der fuhren halber machen, sondern wir wollen vnser Ablager in den Städten iedes- mahles nehmen vnd daselbsten umb vnser geld vnserer gelegenheit nach zehren. Wan aber vnser vetter L. auffer landes ziehen vnd deshalb bey vns freundvetterliches ansuchen thun werden, als danne wollen wir der Churfürst in die Ampter, die S. L. berühren werden, darmit S. L. daselbst aufgenom- men, auch mit gebührender Lieferung versehen werdenn, ergehen lassen. Es soll aber auch wegen dieses vergleichs vnser vatters L. an deme, welches wir S. L. zu spärlichen fürstlichen vnterhalt in kraft der altväterlichen verträge oder aber wegen der freywilligen Zulage, welche wir S. L. daryber vorwilliget, zu verreichen schuldig, durchaus nichts abgehen, Sondern gleich wir bis hieher, also auch hinforder von quartaln zu quartaln aus vnserer Custrinischen Renthereyen gezahlt vnd abgefolget wer- den, Auffer deme, welches wie oben stehet, S. L. aus vnserm ampte Zechlien an Victualien ent- pfangen, den dessen wegen wir der Churfürst vns pillig von itzt specificirten alimenten vnd zulagegelde contentiret vnd bezahlet. — . — Schliesslich wollen auch wir Marggraff Sig- mund allen muglichen vleis anzuwenden nicht unterlassen, damitt, aldieweill vnser jüngster Bruder Marggraff hans Jürge die vr-

alte pacta vnd wie dieselbte darnach zu Onolspach verbessert worden, wie S. L. dasselbte in kraft derfelben verbunden gewesen, noch nichtt mit S. L. corperlichem aide bestetiget, noch auch den gewöhnlichen Revers daruber volzogen herausgestellt, damit S. L. sich dieses Zuthuens weiters nicht difficultiren —. —. Geschehen vnd geben vf vnserer des Churfürstens vestunge peitz am tage des Monats Augusti im Jaare nach der geburt vuseres herrn vnd ainigen Erlöfers im taufentesten, sechshundertesten vmd darnach im fünf vndt zwaintzigstem Jaare.

Nach dem Concepte.